

BE_ZIVILSTRAF ABS 2021 144 vom 13. August 2021

BE Obergericht, 2021-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_ABS_2021_144

FR: BE_ZIVILSTRAF ABS 2021 144 du 13 août 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF ABS 2021 144 del 13 agosto 2021

Regeste

Art. 132a Abs. 2 SchKG; Frist zur Beschwerde gegen den Abschluss eines Freihandverkaufs, vorliegend in Form eines Notverkaufs | KA EO, DS Emmental-Oberaargau

Erwägungen

E. 1

Über die C._____ AG (nachfolgend: Konkursitin) wurde am 6. Januar 2021 der Konkurs eröffnet. Die A._____ AG (nachfolgend: Beschwerdeführerin) ist Gläubigerin im Konkurs der Konkursitin.

E. 2.1

Am 18. Januar 2021 verfügte das Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Konkursamt), den Freihandverkauf des Inventars, der Fahrzeuge, der Kundendaten, pendenter Aufträge, der Marketing- und Dokumentenlager, der Finanzdaten und Personaldossiers, der Markennamen und -rechte, der Patente, der übrigen Immaterialgüterrechte, des Know-hows, der EDV- Daten u.dgl.m. der Konkursitin an die D._____ AG (nachfolgend: Käuferin). Der Kaufpreis wurde auf CHF 75'000.00 festgelegt (exkl. MWST). Das Konkursamt führte den Freihandverkauf als (wirtschaftlichen) Notverkauf im Sinne von Art. 243 Abs. 2 SchKG durch (Ziff. 1 und 2 der Freihandverkaufsverfügung; Vernehmlassungsbeilage [VB] 2).

E. 2.2

Mit Schreiben vom 22. Februar 2021 (adressiert an das Konkursamt) teilte die Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt E._____, «ihr Erstaunen» über den Notverkauf mit. Es sei unverständlich, dass das Konkursamt keine weiteren Interessenten eingeladen habe, um höhere Angebote zu machen. Sowieso seien die Voraussetzungen des Notverkaufs nicht erfüllt gewesen. Weiter habe sie, die Beschwerdeführerin, an gewissen Gegenständen einen Herausgabeanspruch. Diesem Anspruch habe das Konkursamt bis spätestens am 26. Februar 2021 zu entsprechen. Weitere Schritte hat sich die Beschwerdeführerin ausdrücklich vorbehalten (VB 3).

E. 2.3

Mit Schreiben vom 1. April 2021 stellte die Beschwerdeführerin beim Konkursamt erneut einen Antrag auf Herausgabe gewisser Gegenstände. Zudem begehrte sie Akteneinsicht bzw. Auskunft darüber, welche Teile des Ersatzlagers der Konkursitin

E. 2.4

Am 23. April 2021 übermittelte das Konkursamt der Beschwerdeführerin auf elektronischem Weg eine Kopie der Freihandverkaufsverfügung (BB 3).

E. 3

noch in Besitz des Konkursamtes seien. Schliesslich forderte die Beschwerdeführerin das Konkursamt auf, ihr die vertraglichen Grundlagen aus dem Notverkauf bzw. die Abreden zwischen dem Konkursamt und der Käuferin «bezüglich der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen gegenüber der Beschwerdeführerin offenzulegen» (Beschwerdebeilage [BB] 18).

E. 3.1

Am 3. Mai 2021 (Postaufgabe gleichentags) hat die Beschwerdeführerin, nunmehr vertreten durch die Rechtsanwälte B._____ und E._____, gegen die Freihandverkaufsverfügung Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen des Kantons Bern (nachfolgend: Aufsichtsbehörde) erhoben. Sie stellt folgende Anträge:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.